Logo der Landesdachmarke ‚Schleswig-Holstein. Der echte Norden.‘

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24 143 Kiel | Barrierefreier Zugang zum Gebäude möglich | Telefon 0431 988-0 |   
Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestellen Gablenzbrücke, Gablenzstraße (Hörnbad) | [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de) |  
Mail: [poststelle@sozmi.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.DE-MAIL.de) | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de/) |   
Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium), [www.facebook.com/Sozialministerium.SH](http://www.facebook.com/Sozialministerium.SH) und [www.twitter.com/sozmiSH](http://www.twitter.com/sozmiSH)

Gültig ab 15.12.2021

Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen 17/2021

Hinweise zur Sicherstellung der Versorgung durch Heilmittelerbringer:innen und Hebammen im ambulanten Bereich während der Corona Pandemie (SARS-CoV-2)

Am 15.12.2021 ist einen neue Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Bitte beachten Sie darüber hinaus die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben in Ihren jeweiligen Bereichen, da diese von der Landesverordnung abweichen können. Hinzu kommt, dass am 10.12.2021 eine weitere Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen wurde.

Folgende Dinge sollten Sie für den Tätigkeitsbereich der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen beachten:

* **Impfungen**:

Mit der Verabschiedung der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 10.12.2021 wurde eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 beschlossen (§ 20a IfSG). Wenn Sie z.B. in Ihren Praxen, Krankenhäusern, Entbindungseinrichtungen, Pflegeheimen (den gesamten Katalog finden Sie in § 20a Infektionsschutzgesetz) tätig sind, dürfen Sie das ab 15.03.2022 nur noch, wenn Sie geimpft oder genesen sind. Das gilt für alle Heilmittelerbringer:innen, und Hebammen, auch für freiberuflich tätige Hebammen. Ausnahmen gelten nur für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.   
Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind Sie verpflichtet, Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen **beschäftigt** sind in anonymisierter Form zu übermitteln (§ 28b Absatz 3 IfSG)

Informationen zu Impfmöglichkeiten erhalten Sie [hier](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/Impfzentren/impfzentren_node.html).

* **Einzelbehandlung mit Körperkontakt (vgl. § 9)**:
  + Als Dienstleister:in dürfen Sie Dienstleistungen mit Körperkontakt nur erbringen, wenn Sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder getestet sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen. Als Mund-Nasen-Bedeckung können Sie z.B. medizinische (oder vergleichbare) Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2, KF94 verwenden. **Dies gilt grundsätzlich für Dienstleistungen mit Körperkontakt – unabhängig von Verordnungen / med. Notwendigkeit.**
  + Dienstleistungen mit Körperkontakt **ohne medizinische oder pflegerische Indikation** dürfen nur an folgende Personen erbracht werden:
    - Personen, die geimpft oder genesen sind im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV („2G-Regel“) und die keine coronatypischen Symptome aufweisen.
    - Kindern bis zur Einschulung.
    - Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei den Schüler:innen im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
    - Bei Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen Sie Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringen, wenn die zu behandelnde Person durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass sie nicht geimpft werden kann und sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet ist. Diese Patient:innen müssen dann eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische (oder vergleichbare) Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2, KF94) tragen.
  + Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt **mit medizinischer oder pflegerischer Indikation** entfallen die o.g. Vorgaben des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Ihre Patient:innen/ Klient:innen. Wenn kein Impfnachweis oder Genesenennachweis vorliegt, müssen die Patient:innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tagen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist.
  + Auch für **Hausbesuche** gelten die o.g. Regeln (2G). Für Hausbesuche in **Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen** gelten die dortigen Bestimmungen. Bitte setzen Sie sich im Vorfeld mit der Einrichtung in Verbindung, unter welchen Bedingungen Sie dort Zutritt haben bzw. tätig werden dürfen.
  + Nach wie vor müssen Sie ein **Hygienekonzept** erstellen (siehe § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.
  + Bei Dienstleistungen **ohne Körperkontakt** gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 2 bis 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung: Es sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden; bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden; enge Begegnungen von Besucher:innen, Teilnehmer:innen sollen reduziert werden; Besucher:innen sowie Beschäftigte, Teilnehmer:innen halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein; in geschlossenen Räumen bestehen für Besucher:innen, Teilnehmer:innen Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände; Oberflächen, die häufig von Besucher:innen, Teilnehmer:innen berührt werden und Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt; Innenräume werden regelmäßig gelüftet. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen.
  + **Begleitpersonen,** die die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten **müssen keinen negativen Testnachweis vorlegen, da sie keine Besucher im Sinne des § 28b Infektionsschutzgesetz sind**. Durch Wartezeit und Behandlung wird der unerhebliche Zeitraum nicht überschritten.
  + Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig (wenige Minuten) betreten, z.B. Post- und Paketbot\*innen unterliegen keiner Testpflicht.
* **Gruppenangebote von Heilmittelerbringer:innen und Hebammen** (auch solche, die nicht ärztlich oder psychotherapeutisch verordnet wurden) sind zulässig, wenn alle Teilnehmer:innen geimpft, genesen oder getestet sind (3G) (§ 5a Absatz 2 Ziffer 3).
* Für alle Einzel- und Gruppenbehandlungen gilt: Die Einhaltung des **Mindestabstandes** wird weiterhin empfohlen, ebenso das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeber:innen im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert sicherzustellen.
* Das Hygienekonzept kann im Rahmen des **Hausrechts** zusätzliche Beschränkungen vorsehen. Z.B. im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer:innen oder hinsichtlich einer Maskenpflicht zum Schutze nichtgeimpfter Personen (bspw. schwangerer Frauen und nicht geimpfter Kinder). Ansonsten können Sie Ihre Patient:innen/ Klient:innen auf die **Eigenverantwortlichkeit** hinweisen - so kann sich jede:r mit einer entsprechenden Maske selber schützen.
* Führen Sie Kurse durch, bei denen die **sportliche Aktivität im Vordergrund** steht (z.B. Yogakurse, Aquajogging, Gerätetraining oder auch Eltern-Kind-Kurse, bei denen es vorrangig um Bewegung geht) greift § 11 (Sport). Hier gilt die 2G-Regel. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer:innen zu Sportveranstaltungen eingelassen werden:
  + geimpfte oder genesene Personen mit entsprechenden Nachweisen ohne corona-spezifische Symptome
  + Kinder bis zur Einschulung sowie
  + Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei den Schüler:innen im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
  + Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
  + Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

Das Gesundheitsamt kann auch weiterhin **Ausnahmen** für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zulassen.

* Die Empfehlungen und Vereinbarungen der GKV bzgl. der **Corona-Sonderregeln** für ärztlich verordnete Leistungen (z.B. telemedizinische Leistungen) sind bis zum 31. März 2022 verlängert worden. Weitere Informationen finden Sie auch [hier](https://www.gkv-heilmittel.de/)
* Für **Teambesprechungen** (o.ä.) in Ihren Praxen / Einrichtungen gilt die 3G-Regel (vgl. § 5a Absatz 2 Nr. 1).
* **Tests:**
  + Heilmittelerbringer:innen und Hebammen, die immunisiert sind (geimpft oder genesen) müssen sich zweimal in der Woche testen und einen Testnachweis mit sich führen, wenn sie folgende Einrichtungen (einschließlich der eigenen Praxis!) betreten: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen der Heilmittelerbringer und Hebammen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste (vgl. § 28b IfSG).
  + Heilmittelerbringer:innen und Hebammen, die nicht immunisiert sind, müssen täglich einen Testnachweis erbringen und mit sich führen. **Beachten Sie die einrichtungsbezogene Impfflicht ab 15.3.2022!**
  + Wenn es Ihnen trotz Bemühungen nicht möglich ist, ausreichend Test für Ihre Beschäftigten zu bekommen, wird bis zum 31.12.2021 in diesen Fällen von einer Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abgesehen. Sie müssen aber nach § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes belegen, dass Sie sich bislang erfolglos um die erforderliche Beschaffung der Tests bemüht haben. Die Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden wurde von unserem Hause entsprechend informiert.
  + Sie sind verpflichtet die Testungen zu dokumentieren und diese Dokumentation **auf Anforderung** des Gesundheitsamtes zu übermitteln.
  + Die **Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** ist bis zum 19. März 2022 verlängert worden, so dass Arbeitgeber:innen der Heilmittelerbringer:innen und Hebammen nach wie vor verpflichtet sind**,** Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, zweimal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber:innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.
  + Die aktuelle **Corona-Testverordnung (TestV)** finden Sie [hier](https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-10/). Das generelle Angebot kostenloser Bürgertests wurde wieder eingeführt.
  + Für Ihr Personal können Sie nach wie vor 10 Antigen-Tests pro tätiger Person beschaffen und die Sachkosten dafür mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.
  + [Hier](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de) finden Sie eine Übersicht der Teststationen in SH. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert.
* Die **Sicherheit Ihrer Mitarbeiter:innen** ist weiterhin über den **Arbeitsschutz** zu regeln. Daneben behalten Sie bitte auch die Vorgaben und Empfehlungen der **Berufsgenossenschaft** im Blick**.** Diese können von den Vorgaben der Landesverordnung abweichen!

Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung gilt zunächst bis einschließlich 11. Januar 2022. Daher bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig auf den genannten Seiten des Landes Schleswig-Holstein zu den aktuell geltenden Regelungen und möglichen Änderungen zu informieren.

Die aktuelle **Landesverordnung** zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie [hier](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html).

**Hier finden Sie weitere relevante Gesetze und Verordnungen des Bundes:**

* **Infektionsschutzgesetz** (IfSG): [www.gesetze-im-internet.de/ifsg](http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg)
* **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** (SchAusnahmV): [www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6](http://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?6)

Da sich die **Rechtslage auch kurzfristig ändern** kann, bitten wir Sie, sich auch weiterhin regelmäßig zu informieren:

* **Aktuelle Meldungen:**  
  [Coronavirus Informationen für Schleswig-Holstein Aktuelle Meldungen](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html)
* Das aktuelle **Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen**finden Sie auf unserer Homepage unter Handreichungen: [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/\_documents/teaser\_handreichungen.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_handreichungen.html)
* Aktuelle **Fallzahlen** der Städte und Kreise (dashboard des RKI):

[Dashboard des Robert-Koch-Instituts](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4)

[Landesmeldestelle](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Zahlen/zahlen_node.html)